

Allgemeine Information zur Kindergartenkinderbeförderung im Landkreis Neuwied

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Beförderung von Kindergartenkindern wirft für die Beteiligten immer wieder viele Fragen auf. Wir möchten Sie mit den nachstehenden Ausführungen über die wichtigsten Möglichkeiten und Regelungen informieren:

Gesetzliche Grundlagen:

Der Landkreis Neuwied trägt aufgrund des §11 Kindertagesstättengesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in eine andere Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

Zuständigkeiten:

In Rheinland-Pfalz obliegt die Beförderung von Kindergartenkindern und Schülern den Landkreisen und kreisfreien Städten. Beim Besuch eines Kindergartens / einer Schule in Rheinland-Pfalz ist immer der Landkreis / die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bereich der Kindergarten/ die Schule liegt (Standortprinzip).

Beförderungsanspruch:

Beförderungsanspruch:

- wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten (§9 Kindertagesstättengesetz) kein Platz zur Verfügung steht.
- der zuständige Kindergarten (§9 Kindertagesstättengesetz) in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gemeindeteil liegt.
- wenn die o.g. Kriterien zutreffen, hat das Kind einen Anspruch auf Beförderung ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Grundsätzlich hat jedes Kindergartenkind einen Anspruch auf einen Sitzplatz.

Kein Beförderungsanspruch:

- wenn das Kind einen anderen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder anderen Gemeindeteil besucht und unter dem 3. Lebensjahr ist.

- wenn die Erziehungsberechtigten sich aus persönlichen Gründen für den weiter entfernt gelegenen Kindergartenplatz entscheiden. Die Erziehungsberechtigten müssen eine Beförderung selbst organisieren und haben die Kosten selber zu tragen.

Verkehrsmittel:

Die Kindergartenbeförderung erfolgt:

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV). Bei einer Beförderung mit dem ÖPNV übernimmt der Landkreis Neuwied das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Fahrkarten werden für Kindergartenkinder grundsätzlich nicht ausgestellt. Es erfolgt eine Meldung durch die Kreisverwaltung an das Unternehmen.
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Kindergartenbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung . Grundsätzlich ist vorgesehen, eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt für die Kinder einzurichten. Bedingung dafür ist, dass mindestens **5 Kinder regelmäßig die Beförderung** in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt für Zwischenfahrten.
3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen (Privat-PKW), wenn die Erziehungsberechtigten die Beförderung der Kinder mit einem privateigenen Kraftfahrzeug befördern. In diesem Fall wird grundsätzlich der Preis einer Schülermonatskarte / Schülerwochenkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und dem Kindergarten erstattet. Die Erstattung erfolgt für jedes Kind jährlich nach Ablauf des Kindergartenjahres für 10 Kalendermonate.

Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Kreisverwaltung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Kindergartenbesuches. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Eine Kostenerstattung scheidet aus, wenn die Beförderung im Rahmen nach Ziffer 1. oder 2. möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass eine regelmäßige Teilnahme an der Beförderung stattfinden muss. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme kann die Beförderung ausgeschlossen werden.

Antragsverfahren:

Auf unserer Homepage: www.kreis-neuwied.de finden Sie unter der Rubrik Formulare den Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten für Kindergartenkinder oder wenden Sie sich an die Mitarbeiter in Ihrem Kindergarten. Sollten Sie Einwende oder Fragen haben, können Sie sich gerne persönlich an die Mitarbeiter des Referates für Schülerbeförderung wenden.

Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Neuwied:

Melanie Fischer

Tel.: 02631/803-479

E-Mail: Melanie.Fischer@kreis-neuwied.de

Axel Braun

Tel.: 02631/803-374

E-Mail: Axel.Braun@kreis-neuwied.de

Stand: März 2016